

Verfahren vor der Bekanntmachung:

Ich bestätige, dass

- Der Wortlaut der Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt.
- Nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Arnsberg, den



Ralf Paul Bittner

Bürgermeister



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023

Auszug der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 07.12.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 19 a Erinnerungsgärten

Bei Erinnerungsgärten handelt es sich um gärtnerisch gestaltete Gemeinschaftsgrabfelder für zweistellige Umenwahlgräber (Pflegegräber).

- (1) Die Pflege der Grabflächen wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Arnsberg übernommen.
- (2) Die Gestaltung der Erinnerungsgärten obliegt der Stadt Arnsberg. Das Aufstellen von Grabschmuck ist ausschließlich auf hierfür vorgesehen Flächen vor den jeweiligen Gräbern zulässig.
- (3) Grabmale sind in Form einer Basaltstele mit einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m zu setzen. Die Inschrift besteht aus Aluminium-Blockbuchstaben, die Schriftgröße ist dem Text anzupassen. § 24 gilt entsprechend.
- (4) Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) abgegeben.

Arnsberg, den

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den


Ralf Paul Bittner
Bürgermeister